

Anfrage Schaller Riccarda und Mit. über die Kostenfolgen und die Notwendigkeit eines obligatorischen Finanzreferendums bei der Spitalgesetzrevision (Einzelinitiativen)

eröffnet am 18. März 2024

An der Märzsession wird über die Einzelinitiativen zur Revision des Spitalgesetzes diskutiert. Externe Experten (PwC-Bericht) schätzen die mit der Revision (Aufrechterhaltung umfassende Grundversorgung in Wolhusen) verbundenen zusätzlichen Kosten auf 8,4 bis 14 Millionen Franken pro Jahr, basierend auf dem aktuell vom Gesundheitsdepartement geplanten Versorgungsmodell in Wolhusen:

- 80 Betten,
- 40 Betten für stationäre Grundversorgung (Medizin/Chirurgie) und Gynäkologie/Geburts-
hilfe,
- 20 Betten für orthopädische Eingriffe (Gelenkersatz),
- 20 Betten für Rehabilitation (muskuloskelettale Reha),
- flexibler Bau mit möglicher Erweiterung um 20 Betten,
- 4 OP-Säle (2 ambulant, 2 stationär),
- 24/7-Notfalldienst mit mindestens einem Facharzt / einer Fachärztin,
- Intermediate Care Station (IMC),
- ambulantes Sprechstundenangebot,
- bedarfsgerechter Ausbau des Rettungsdienst-Angebots,
- Aus- und Weiterbildungsstellen.

Der Betrieb in Wolhusen verursacht schon jetzt ungedeckte Kosten von zirka 8 Millionen Franken pro Jahr. Die Revision könnte diese Kosten auf bis zu 14 Millionen Franken erhöhen. Eine Gesetzesrevision von diesem finanziellen Ausmass hat nicht nur Auswirkungen auf den Standort Wolhusen, sondern auch auf andere Standorte (Sursee, Luzern). Denn das Geld für die Aufrechterhaltung dieser umfassenden Leistungen muss entweder von den Steuerzahlenden oder von der Spitalgruppe selbst getragen werden. Selbst dann, wenn das Angebot für eine sichere und gute Versorgung gar nicht notwendig und deshalb auch unternehmerisch nicht zweckmässig ist. Es ist deshalb anzunehmen, dass die Gesetzesrevision auf alle Standorte im Kanton Auswirkungen hat.

Gemäss Artikel 23 Absatz 1b der Luzerner Verfassung unterliegen Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates, mit denen freibestimmbare Ausgaben für Vorhaben im Gesamtbetrag von mehr als 25 Millionen Franken bewilligt werden, dem obligatorischen Referendum. Bei wiederkehrenden Ausgaben ohne feststellbaren Gesamtbetrag ist der zehnfache Betrag einer Jahresausgabe massgebend. Es ist deshalb davon auszugehen, dass schon ab einer Erhöhung

um 2,5 Millionen Franken an gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) pro Jahr das obligatorische Referendum zwingend ist.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Von welchen zusätzlichen, jährlich wiederkehrenden Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) geht der Regierungsrat für das geplante Versorgungsmodell in Wolhusen aus?
2. Teilt das Finanzdepartement die Auffassung, dass die von den Experten geschätzten Folgekosten ein obligatorisches Finanzreferendum auslösen würden?
3. Wie begründet das Finanzdepartement seine Antwort auf Frage 2?
4. Der Gesetzesentwurf der Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) sieht neu vor, die Ausgabenkompetenz für GWL im Bereich der Grundversorgung im Rahmen der verfügbaren Mittel dauerhaft an den Regierungsrat zu delegieren. Ist es korrekt, dass der Kantonsrat dadurch nicht mehr über einzelne GWL-Ausgaben für die Grundversorgung bestimmen könnte?
5. Das Luzerner Kantonsspital (LUKS) ist der grösste Arbeitgeber im Kanton. Schweizweit hat es sich in den vergangenen zehn Jahren durch seine unternehmerische Entwicklung einen guten Ruf mit Vorzeigecharakter erarbeitet. Nun wird das Spital gezwungen, Leistungen anzubieten, die aus regionalpolitischen Interessen gewollt, aus unternehmerischer Sicht aber nicht wirtschaftlich und für die Qualität der Versorgung nicht zweckmässig sind. Teilt die Regierung die Auffassung, dass die von der Politik regionalpolitisch erzwungenen Leistungen auch von der Politik, also vom Kanton in Form von GWL, über Steuereinnahmen finanziert werden sollen?
6. Der Kanton ist zu 100 Prozent Eigner des LUKS und deshalb interessiert, dass das Unternehmen solide aufgestellt ist. Welche Konsequenzen erwartet die Regierung für den Konzern und die Standorte Luzern, Sursee und Wolhusen, sollten die regionalpolitisch erzwungenen Leistungen vollumfänglich vom LUKS selber getragen werden müssen (also keine Beteiligung mittels GWL)?
7. Das LUKS weist bereits heute ein strukturelles Defizit aus. Wie will der Regierungsrat auf eine weitere Erhöhung dieses Defizits in Folge der erzwungenen Leistungen reagieren? Ist es denkbar, dass der Kanton die Kostenfolgen durch eine Kapitalerhöhung abfedert, um eine Schieflage des LUKS zu verhindern, oder hat die Regierung andere Ideen?
8. Die Entscheide für das von der Regierung skizzierte Versorgungsmodell in Wolhusen haben Folgen für die Versorgungssituation im gesamten Kanton Luzern. Personelle und finanzielle Ressourcen, die für den ganzen Kanton zur Verfügung stehen, werden davon beeinflusst. Wäre es deshalb aus Sicht der Regierung bei einer Vorlage mit dieser Tragweite nicht angebracht, die Bevölkerung entscheiden zu lassen?

Schaller Riccarda